



19.04.2023

Satzung der Wählergemeinschaft Stadtteilliste Nördlingen

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Wählergemeinschaft Stadtteilliste Nördlingen“ und hat seinen Sitz in 86720 Nördlingen. Er ist nicht eingetragen.

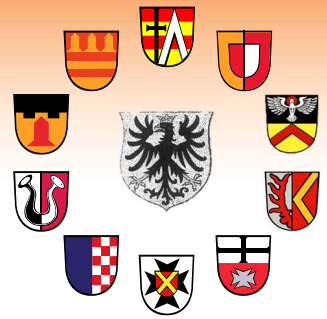
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Zweck des Vereins ist darauf ausgerichtet, den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Nördlingen inkl. Stadtteile als Wählergruppe die Möglichkeit zu geben, an der politischen Willensbildung auf kommunaler Ebene mitzuwirken und dadurch ihre Interessen zu vertreten und zu fördern.
- (2) Es sollen insbesondere eigene Wahlvorschläge möglichst jeweils aus den einzelnen Stadtteilen für Kommunalwahlen in der Stadt Nördlingen aufgestellt und gefördert werden.
- (3) Der Verein vertritt bürgernah und ohne Parteiideologie die Interessen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nördlingen inkl. Stadtteile.
- (4) Der Verein kann sich auf Kreisebene unabhängigen Initiativen oder Vereinigungen anschließen, um so seine Interessen direkt im Kreistag vertreten zu lassen. Der Beitritt bedarf einer Entscheidung durch den Vorstand gemäß §8.
- (5) Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
- (6) Das Vermögen und die Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Alle Einwohner der Stadt Nördlingen inkl. Stadtteile können einen Aufnahmeantrag zum Mitglied beim Verein stellen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Der erweiterte Vereinsvorstand entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Eingang über die Annahme des Antrages.
- (2) Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei schließt die Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft nicht aus. Mandatsträger, die auf einem anderen Wahlvorschlag in den Stadtrat gewählt wurden, können nur Mitglied werden, wenn sie ihre Mitgliedschaft in der anderen Wählervereinigung bzw. Partei aufgeben. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der erweiterte Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Wählergemeinschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Beitrag für das Austrittsjahr ist komplett zu entrichten. Ein Mitglied kann aus der Wählervereinigung ausgeschlossen werden:
 - a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - b) wegen zwei trotz Mahnungen nicht bezahlter Beiträge
- (4) Nach einer einmaligen schriftlichen Abmahnung entscheidet der erweiterte Vorstand über den Ausschluss. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

Stadtteilliste



§ 4 Aufgabe der Förderung und Aufstellung von Kandidaten

- (1) Der Verein fördert die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für die Kommunalwahlen der Stadt Nördlingen.
- (2) Hierbei soll die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten auch insbesondere aus den Stadtteilen Baldingen, Dürrenzimmern, Grosselfingen, Herkheim, Holheim, Kleinerdingen, Löpsingen, Nähermemmingen, Pfäfflingen und Schmädingen gefördert werden.
- (3) Die jeweils örtlichen Mitglieder erarbeiten eine Kandidatenliste für ihren Ortsteil nach Maßgabe des erweiterten Vorstands.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe der Wählergemeinschaft

- (1) Organe der Wählergemeinschaft sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Vorstand nach § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder der beiden Vorsitzenden vertritt jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden bzw. in dessen Auftrag handelt.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Durchführung von Vorstandssitzungen

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden (stellv. des 1. Vorsitzenden),
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den Beisitzern (alle nicht dem erweiterten Vorstand §8 a-d angehörigen Stadträtinnen und Stadträte und Ortsprecherinnen und Ortsprecher soweit sie der Stadtteilliste angehören).
- 2) Aufgaben des erweiterten Vorstandes:
 - a) Aufnahme von Mitgliedern
 - b) Festlegung der Modalitäten für die Kandidatenaufstellung
- (3) Der 1. Vorsitzende beruft mind. einmal jährlich eine Vorstandssitzung ein. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Stadtteilliste



- (4) Der Vorstand nach §7 und §8 wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar in den erweiterten Vorstand sind Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die Abstimmung per Akklamation durchgeführt wird. Vor Durchführung der Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, der mind. 2 Personen umfassen soll. Dem Wahlausschuss können auch Nichtmitglieder angehören. Der erweiterte Vorstand bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Die erweiterten Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
- (6) Vorstandsmitglieder können bei grober Amtspflichtverletzung, bei Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigen wichtigen Gründen vom erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung abberufen werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des evtl. abzubrufenden Vorstandsmitgliedes.
- (7) Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied berufen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählergemeinschaft.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen zusammen mit der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Eine Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlichen Antrag von einem Viertel der Mitglieder unter Wahrung der ordentlichen Ladungsfrist einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Fünftel, aber nicht weniger als 10 der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn auf der Einladung gesondert darauf hingewiesen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. In anderen Fällen beruft der erweiterte Vorstand den Versammlungsleiter.
- (6) Über die Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins und Interessierte. Stimmberechtigt und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Wählergemeinschaft. Stimmrechtsbündelung und -vertretung sind nicht zulässig.
- (8) Anträge zur Tagesordnung sind 5 Werktage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
- (9) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von mind. einem Fünftel der anwesenden Mitglieder geheim.
- (10) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Beratung und Beschlussfassung über die Arbeit des erweiterten Vorstands
 - b) Abnahme des Kassenberichts
 - c) Abnahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des erweiterten Vorstandes
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des erweiterten Vorstands
 - f) Wahl von Kassenprüfern

 - g) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des erweiterten Vorstands

Stadtteilliste



- g) Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des erweiterten Vorstands
- h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- j) Wahl der Kandidaten/innen und Reservekandidaten/innen für die Kommunalwahlen.

(11) Aufstellung der Kandidaten/innen und Reservekandidaten/innen für die Kommunalwahlen:

- a) Es wird über eine vorbereitete Liste von sich bewerbenden Personen welche vom erweiterten Vorstand vorgeschlagen wird im Ganzen in einem Wahlgang (Blockwahl) mit „ja“ oder „nein“ geheim abgestimmt.
- b) Änderungsanträge oder Streichungen von Namen müssen zugelassen werden; über Änderungsanträge ist vorweg geheim mit einfacher Mehrheit abzustimmen.
- c) Die Liste gilt als angenommen, wenn mind. 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(12) Das örtliche Mitglied des erweiterten Vorstands kann ebenfalls eigene Stadtteil-Versammlungen einberufen. Die Beschlüsse der einzelnen Stadtteile sollen nach Prüfung durch den erweiterten Vorstand in der darauffolgenden gesamten Mitgliederversammlung zum Vorschlag oder zur Diskussion vorgelegt werden.

§ 10 Finanzen

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er hat hierüber Buch zu führen und einen Kassenbericht zu erstellen.
- (3) Der Kassenbericht ist von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf 3 Jahre gewählt werden, zu prüfen. Der Kassenbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes, sondern arbeiten als Kontrollorgan des erweiterten Vorstandes im Auftrag der Mitglieder. Im Hinblick auf die Abberufungsmodalitäten gilt § 8 (6) entsprechend.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ein Mitgliedsbeitrag wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

§ 12 Auflösung der Wählervereinigung

- (1) Die Auflösung der Wählervereinigung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks soll die Mitgliederversammlung entsprechend § 45 Abs. 2 BGB bestimmen, welchem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck im Stadtgebiet Nördlingen das Vereinsvermögen zufließen soll.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.04.2023 einstimmig beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie löst damit die ursprüngliche Fassung vom 30.11.2011 ab.